



Drucksache für die Regionalversammlung Südhessen

Nr.: X / 94
26. Mai 2023

Az.: III 31.1 - 93 b 10/01

Anlagen: - 1 -

Sitzungstag(e):

6. Juli 2023 - Ausschuss für Umwelt, Energie und Klima

7. Juli 2023 - Haupt- und Planungsausschuss

14. Juli 2023 - Regionalversammlung Südhessen

Rotor out-Beschluss nach § 5 Abs. 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG)

Beschluss der Regionalversammlung Südhessen vom 14. Juni 2019 über den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) sowie über die 1. Änderung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (Drs. Nr. IX/17.13.9.1)

Beschluss der Regionalversammlung Südhessen vom 2. Juli 2021 über die 1. Änderung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 (Drs. Nr. IX/127.3)

Sehr geehrte Damen und Herren,

den folgenden Beschluss empfehle ich Ihnen:

Die Regionalversammlung Südhessen als Planungsträgerin des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 sowie dessen 1. Änderung bestimmt hiermit nach § 5 Abs. 4 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) vom 20.07.2022 i.d.F. vom 04.01.2023, dass die Rotorblätter geplanter bzw. genehmigter Windenergieanlagen nicht innerhalb der im TPEE 2019 und dessen 1. Änderung festgelegten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (mit Ausschlusswirkung) liegen müssen. Die Rotorblätter dürfen nicht in Bereiche hineinragen, in denen das Überragen aus Rechtsgründen ausgeschlossen ist.

Die Geschäftsstelle der Regionalversammlung Südhessen wird beauftragt, den Beschluss öffentlich bekannt zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Lindscheid

Regierungspräsidentin

Rotor out-Beschluss nach § 5 Abs. 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG)

Begründung

Die Rechtsgrundlage für diesen Beschluss ergibt sich aus dem WindBG. Hiernach ermöglicht der Bundesgesetzgeber in all den Fällen eine Beschlussfassung des jeweiligen Planungsträgers, in denen der jeweilige Raumordnungsplan „...keine Bestimmung im Hinblick auf die Platzierung der Rotorblätter außerhalb einer ausgewiesenen Fläche trifft“ (§ 5 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 2 Nr. 2 WindBG). Diese Möglichkeit gilt für Planungen, denen eine Rotor außerhalb-Planung materiell zugrunde liegt, dies in der Planung jedoch nicht explizit vermerkt ist. Sie gilt also für Fälle, in denen es den Vorstellungen des Planungsträgers und der Praxis im Planungsraum entspricht, dass die Rotoren von Windenergieanlagen über die Grenzen der festgelegten Vorranggebiete hinausragen dürfen. Eine solche Rotor außerhalb-Regelung ist notwendig, um zu verhindern, dass festgelegte Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (VRG WE) gemäß § 4 Abs. 3 WindBG nur anteilig angerechnet werden, obwohl dies nicht den Vorstellungen des Planungsträgers entspricht.

Der Planung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans sowie dessen 1. Änderung liegt eine Rotor außerhalb-Planung materiell zugrunde, auch wenn dies im Plantext nicht explizit vermerkt ist. In der Begründung zu den Festlegungen zur Nutzung der Windenergie wird in Kapitel 3.3.3.3.13 klargestellt, dass die Anwendung des vorliegenden Plankonzepts zwangsläufig auf einer – dem jeweiligen Planungsmaßstab von 1:100.000 bzw. 1:50.000 entsprechenden – Generalisierung beruht.

Die Auslegung der dem Regionalplan zugrundeliegenden maßstabsbedingten Unschärfe obliegt dem Träger der Regionalplanung. Diese umfasst neben der Rotorfläche auch den Maststandort.

Mit diesem Beschluss bekräftigt die Regionalversammlung Südhessen diese Aussagen ausdrücklich. Sie lassen deutlich das hessische Planungsverständnis bei der Festlegung von regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten erkennen. Dem Charakter einer überörtlichen Planung entsprechend, wird bei sämtlichen kartenmäßigen Festlegungen von regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten die den Regionalplänen inne liegende maßstabsbedingte randliche Unschärfe der zeichnerischen Festlegungen berücksichtigt. Dadurch sind die Festlegungen per se nicht parzellenscharf, sondern in einem angemessenen Rahmen konkretisierungsfähig. Dies gilt ebenfalls für die VRG WE, auch wenn diese neben ihrer (innergebietlichen) Vorrang- auch eine (außergebietliche) Ausschlusswirkung haben.

Der Ermittlung der VRG WE im Zuge des Planungsprozesses wohnt unabdingbar eine Parzellenunschärfe inne. Einige wesentliche Datengrundlagen für die Abgrenzung der VRG WE sind ihrerseits nicht parzellenscharf, sondern haben – aufgrund ihres Erhebungs- bzw. Darstellungsmaßstabs – eine mehr oder weniger geringe räumliche Auflösung. Dazu zählen insbesondere die Daten zur Windhöufigkeit, zu den Vorranggebieten Siedlung, den Vorranggebieten Industrie und Gewerbe, zum Artenschutz sowie zum Landschaftsbild. Die als Ergebnis mehrerer GIS-technischer Überlagerungs- und Verschneidungsschritte

derartiger Daten entstehende Flächenkulisse kann letztlich ebenfalls nicht parzellenscharf sein.

Diese Ausführungen schließen nicht aus, dass im Einzelfall die Grenze eines VRG WE scharf auszulegen ist, nämlich u.a. dann, wenn diese Grenze mit einer parzellenscharfen Grenze eines angrenzenden Gebiets zusammenhängt. Dies gilt insbesondere bei fachrechtlich festgesetzten Schutzgebieten, z.B. Naturschutzgebieten, deren Grenzen exakt bestimmt sind.

Auch der Darstellungsmaßstab des Regionalplans / Regionalen Flächennutzungsplans 1 : 100.000 außerhalb und 1 : 50.000 innerhalb des Gebiets des Regionalverbands FrankfurtRheinMain in Verbindung mit der Strichstärke von Gebietsgrenzen lässt grundsätzlich keine parzellenscharfe Interpretation zu. An der (Un-)Genauigkeit der Grenzziehungen ändert auch die technische Möglichkeit des Hineinzoomens in die Regionalplankarte, d.h. der Vergrößerung der Planinhalte, nichts. Eine derartige Sichtweise auf die VRG WE widerspräche vielmehr dem überörtlichen Auftrag der Regionalplanung und der Regionalen Flächennutzungsplanung. Den an die VRG WE gebundenen Vorrang- und Ausschlusswirkungen ist also eine planerische Unschärfe immanent. Diese Unschärfe stellt die Bestimmtheit bzw. Bestimmbarkeit der mit den VRG WE verbundenen Ziele nicht in Frage. Auf der regionalen Planungsebene darf der Konkretisierungsgrad geringer sein als auf der örtlichen Ebene.

RPDA - Dez. III 31.1-93 d 02/7-2023/1
Angelika Buschkühl-Lindermann
Till Felden

Darmstadt, 24. Mai 2023
Tel.: 12-8940
Tel.: 12-8932